

## Fruchtmarkt-Ordnung.

vom 28. Januar 1849.

## I.

Der Fruchtmarkt wird in jeder Woche regelmäßig einmal und zwar am Samstag in dem hierzu bestimmten Kaufhause abgehalten. Fällt auf den Samstag ein Festtag, so wird der Markt auf den Freitag verlegt.

Auch an anderen Tagen kann eingehende Frucht zugelassen, sie muß aber jedesmal zum Kaufhause gebracht und dort verkauft werden.

## II.

Das Kaufhaus wird im Sommer Morgens 6 Uhr, in den Wintermonaten zwischen 7 und 8 Uhr aufgeschlossen, um das Abladen besorgen zu können; der Markt selbst aber fängt im Sommer Morgens 8 Uhr und im Winter um 9 Uhr an, wird von Mittags 12 bis 1 Uhr ausgesetzt und von 1 bis 4 Uhr Nachmittags zu jeder Jahreszeit wieder offen gehalten.

## III.

Alle und jede Früchte, welche nicht ein Einwohner von Neuenbürg unmittelbar selbst auswärts, d. h. in andern Orten zu seinem eigenen Bedarf oder Gewerbe aufzukaufen hat und sofort in die Stadt einbringt, also namentlich alle solche Früchte, welche für den Zweck des Heilbieters in den Ort gebracht werden, dürfen nirgends sonst, als nur in den Räumen der Fruchtshranne oder des Kaufhauses aufgestellt und daselbst verkauft werden, bei einer sonstigen Strafe von mindestens 3 fl.

Diese Vorschrift findet jedoch auf Früchte, die weniger als einen Scheffel betragen, keine Anwendung und sind daher insbesondere davon diejenigen Vändleute ausgenommen, welche mit Früchten aller Gattung, die keinen Scheffel betragen, die Wochenmärkte besuchen; indem sie solche auch für die Zukunft an jedem Wochenmarkte auf dem, ausserhalb des Kaufhauses ihnen angewiesenen Plaze verkaufen dürfen.

## IV.

Die zur Erhaltung der Ordnung und Bedienung des Fruchtmarktes angestellten und hierauf besonders verpflichteten Personen sind:

Der Kaufhausaufseher oder Schrannenmeister und der Fruchtmesser.

## V.

Der Schrannenmeister hat für das sichere Unterbringen und Aufbewahren der Früchte zu sorgen und für den, durch sein Verschulden erweislich entstandenen Schaden, welchen der Eigenthümer an seiner Waare erleidet, zu haften, weshwegen ihm auch die Schlüssel des Kaufhauses übergeben sind und er bei seiner Aufstellung eine von dem Stadtrath näher zu bestimmende Sicherheit zu leisten hat.

Derselbe soll die zu Markt kommenden Früchte hinsichtlich ihrer Beschaffenheit prüfen und diejenigen, so nicht für kaufmannsgut erfinden werden, bezeichnen, damit die Käufer darauf aufmerksam werden. Sollte aber hierbei ein Betrug zum Vorschein kommen, so ist sogleich davon der Obrigkeit die Anzeige zu machen.

## VI.

Das Messen der Früchte hat nur der besonders aufgestellte und beidigte Fruchtmesser zu besorgen, welcher die Früchte pflichtmäßig ohne Begünstigung des einen oder anderen Theils zu messen hat und dem Schrannenmeister untergeordnet ist.

Alle Käufe können nur nach dem gewöhnlichen und gesetzlichen Mese abgeschlossen werden und sind zu dem Messen die gepfechteten, auf Kosten der Stadt anzuschaffenden und zu erhaltenden Messgeschirre zu verwenden, die wenigstens alle 3 Jahre neu gepfechtet werden sollen.

Bei dem Messen hat sich der Fruchtmesser des Mitleides und Anstoßens zu enthalten und das Maas so abzumessen, daß an dem Geschirre Steg und Rand sichtbar sind und das Getraide zwischen diesem eine nach allen Seiten ebene Fläche bildet.

## VII.

Wenn der Markt seinen Anfang genommen hat, so solle jeder Verkäufer bei seiner Waare bleiben und sich nicht davon entfernen, indem man ihm, wenn von derselben in seiner Abwesenheit etwas abhandeln kommen würde, nicht dafür verantwortlich ist.

Der Schrannenmeister und der Fruchtmesser haben die Aufsicht bei dem Auf- und Abladen der Früchte zu führen und die dabei nöthige Ordnung zu erhalten. Ohne ihr Beifügen solle keine Frucht ab- oder aufgeladen und keine Frucht in das Kaufhaus gebracht, noch aus demselben getragen werden.

Die Früchte sind in der Regel an dem Markttag selbst, oder des Abends zuvor in das Kaufhaus zu bringen; es wird aber auch den Verkäufern gestattet, ihre Früchte an anderen Tagen in Gegenwart des Schrannenmeisters in das Kaufhaus abzuladen.

Die Früchte sind in dem Kaufhause so aufzustellen, daß zwischen den Säcken der Gang und Wandel frei bleibt und man ungehindert zu der Waare kommen kann.

Die erkaufenen Früchte können, wenn hierzu ein Fuhrwerk nöthig ist, nicht eher abgeführt werden, als bis die zu Markt kommenden Früchte abgeladen sind, und dürfen auf keinen Fall länger, als bis zum nächsten Markt im Kaufhaus bleiben.

## VIII.

Jeder Kauf ist, sobald er abgeschlossen ist, dem Schrannenmeister anzuzeigen und von demselben in ein besonderes Buch mit der Bemerkung des Tages, des Mesegehaltes und des Preises einzutragen.

Der Schrannenmeister hat dafür zu sorgen, daß die Früchte in der Ordnung, wie sie verkauft werden, den Käufern zugemessen werden, und darauf Acht zu haben, daß keine Klagen über das Mese entstehen.

Damit die Käufer in Ansehung der Beschaffenheit der Frucht nicht verletz werden, haben sie bei dem Ausstecken der Säcke zuzugehen zu sein und sich von der Beschaffenheit der Frucht zu überzeugen. Allenfallsige Klagen sind von dem Schrannenmeister zu untersuchen und, im Falle sich hierbei eine strafbare Handlung veroffenbaren sollte, die Sache dem Ortsvorsteher vorzutragen, welcher sodann entscheidet, oder darüber nach den Gesetzen sonst weiter verhandeln, beziehungsweise die Sache den zuständigen Behörden vorlegen wird.

## IX.

Nach jedem Markttag hat der Schrannenmeister von jeder Fruchtgattung die Summe der verkauften Scheffel und die daraus erzielten Erlöse zu erheben und hiernach den wahren Mittelpreis zu berechnen und das Ergebnis davon unter genauer Angabe der verschiedenen Preis-Absufungen und der für jeden Preis verkauften Scheffelzahl in den Schrannenzettel zu bringen, solchen sofort dem Ortsvorsteher zur öffentlichen Bekanntmachung und zum Gebrauche bei Festsetzung der Brodpreise u. zu übergeben.

## Anhang.

## Von der Belohnung des Schrannenmeisters und des Fruchtmessers und von den einzuziehenden Gebühren.

Zur Belohnung wird dem Schrannenmeister der dritte Theil des Standgeldes, welches von den Verkäufern zu bezahlen ist und der vierte Theil des Lagergeldes, dessen hiernach Erwähnung geschieht, sodann dem Fruchtmesser das Mesegeld ganz und ebenfalls der vierte Theil des Lagergeldes überlassen. Der Schrannenmeister hat die Stand- und Lagergelder, wie sie hiernach angezeigt sind, einzuziehen, ein Verzeichniß darüber zu führen, und solches nach Verfluß des Jahres, von ihm und dem Mese beurkundet sammt den der Stadt gebührenden zwei Drittheilen an dem Standgeld und dem vierten an dem Lagergeld zur Stadtpflege zu übergeben. Das Mesegeld, welches der Fruchtmesser ganz und unmittelbar für sich beziehen darf, kommt nicht mehr in öffentliche Berechnung, wie auch das Sezzeld, das von auswärtigen Käufern zu bezahlen ist, welche ihre erkaufte Frucht über Nacht oder noch längere Zeit im Kaufhause stehen lassen und das der Schrannenmeister und Mese zu gleichen Theilen allein als Belohnung beziehen dürfen, ohne daß die Stadt einen Antheil daran hat.

Die Anforderung jeder weiteren Belohnung, sowie die Annahme jeden Geschenkes ist denselben bei Strafe, welche insbesondere auch in der Dienst-Entlassung bestehen kann, verboten.

Auch dürfen sie außer zu ihrem Haus-Gebrauche Nichts an Früchten für sich erkaufen, hingegen Bestellungen annehmen.

An Gebühren ist folgendes zu entrichten:

- 1) Standgeld vom Verkäufer: vom Scheffel glatter und rauher Frucht ohne Unterschied, die Frucht mag sogleich am ersten Markttag, oder, nach vorheriger Aufstellung später verkauft werden, — 3 fr.

Diese Gebühr haben auch diejenigen Verkäufer zu bezahlen, deren Frucht nicht in dem Kaufhause wirklich aufgestellt, sondern nur vor demselben vom Wagen herab verkauft und ausgemessen wird; wenn aber ein solcher der seine Frucht nur auf dem Wagen vor dem Kaufhause feil hatte, solche nicht verkauft, sondern damit weiter fährt, ohne die Frucht in das Kaufhaus oder vor dem Kaufhause abgeladen gehabt zu haben, so ist er davon befreit.

- 2) An Lagergeld vom Verkäufer, oder vielmehr Eigenthümer, wenn die Frucht aufgestellt oder vor, oder in dem Kaufhause abgeladen war, und unverkauft wieder abgeführt wird, vom Scheffel glatter und rauher Frucht, ohne Unterschied 2 fr.

- 3) An Sezzeld, von erkaufenen Früchten wenn sie über Nacht oder noch länger im Kaufhause aufgestellt bleiben, bloß vom auswärtigen Käufer, vom Scheffel glatter oder rauher Frucht, ohne Unterschied — 2 fr.

Die Neuenbürger Einwohner sind also hiervon befreit, übrigen haben dieselbe, wie auswärtige Käufer, die erkaufenen Früchte vor dem nächsten Markttag aus dem Kaufhause zu schaffen, und muß solche einwärts aufgestellte Frucht jedenfalls aus der gewöhnlichen Halle hinaus, und an den hierzu bestimmten besonderen Ort hinter denselben geschafft und hier aufbewahrt werden.

- 4) An Mesegeld, welches der Mese für sich beziehen darf, vom Käufer:

- a.) von glatter Frucht bis auf 4 Simri — 1 fr., von über 4 Simri bis 1 Scheffel — 2 fr., von über 1 Scheffel je per Scheffel — 2 fr.
- b.) von rauher Frucht: von dem was unter 1 Scheffel ist — 1 fr., von dem was über 1 Scheffel ist, dem Scheffel nach — 1 fr.

Vorstehende Satzungen der hiesigen Fruchtmarkt-Ordnung, vom Stadtrath und Bürgerausschuß angenommen und von dem Oberamte gutgeheißen, treten an die Stelle der Ordnung vom 13. Dezember 1816 von nun an.

Die untern 14. Juli 1834 festgesetzten Bestimmungen über die Belohnung des Schrannenmeisters und Fruchtmessers und über die einzuziehenden Gebühren sind in dem obigen Anhang unverändert beibehalten.

Von dieser Bekanntmachung kommt den im Satz IV. genannten Personen, sowie jedem hiesigen Bäckermeister, Frucht- und Mesehändler und jedem, den hiesigen Markt besuchenden Fruchthändler ein Stück zur Kenntniß und zum Gebrauche zu, und wird endlich eines im Kaufhause angeschlagen bleiben.

Neuenbürg, den 28. Januar 1849.

Stadtschultheiß  
Mese.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

Reyherg, am 22. Januar 1819